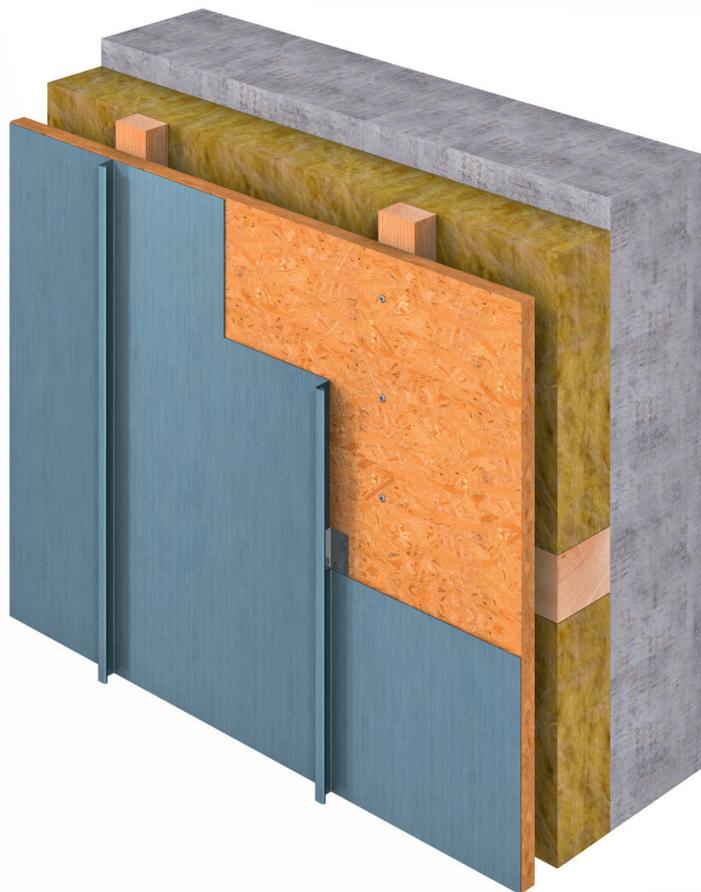


KONSTRUKTIONSBEISPIEL

Belüfteter Fassadenaufbau mit RHEINZINK-Winkelstehfalzdeckung auf Holzwerkstoffplattenschalung



Fassadenaufbau

1. RHEINZINK-Winkelstehfalzbekleidung als vorgehängte hinterlüftete Fassade mit Zu- und Abluftöffnung $\geq 150 \text{ cm}^2/\text{m}$ (Nettoquerschnitt)
 - empfohlenes Achsmaß $\leq 430 \text{ mm}$ bei Metalldicke 0,8 mm
 - empfohlene Oberflächenqualität:
 - a RHEINZINK-prePATINA blaugrau oder schiefergrau
 - b RHEINZINK-CLASSIC walzblank
 - c RHEINZINK-artCOLOR
2. Holzwerkstoffplattenschalung mit $d \geq 22 \text{ mm}$, Kantenlänge $\leq 2,5 \text{ m}$, NKL 2
 - OSB/3 oder OSB/4 gemäß EN 300 vollständig PMDI verleimt oder Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 - P5 oder P7 gemäß EN 312 oder Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 - Sperrholz gemäß EN 636-2 oder Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 - Massivholzplatten gemäß EN 12775 oder Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 - Furnierschichtholz (LVL) gemäß EN 14279 oder Allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
3. Belüftungsraum mit Lattung/Kantholz oder metallener Unterkonstruktion mit Thermostop, (normativ: $\geq 200 \text{ cm}^2/\text{m}$) konstruktiv: $\geq 400 \text{ cm}^2/\text{m}$
4. Ggf. Winddichtheitsschicht (Fensteranschlüsse etc.)
5. Wärmedämmung in geforderten Dicken und als Werkstoff gemäß EN 13164 bis EN 13171 Brandschutzanforderungen an die Wärmedämmung in Abhängigkeit zur Funktion und/oder Gebäudehöhe beachten
6. Tragende Konstruktion (z.B. Beton, Mauerwerk, Holzständerwerk, etc.)
7. Diffusionshemmende Schicht mit s_d -Wert gemäß ÖNORM B 8110
8. Ggf. Installationsebene
9. Ggf. Innenbeplankung

Blitzschutz

Fassadenbekleidungs-system als natürlicher Teil des Blitzschutzsystems für den Blitzschutz geeignet (siehe EN 62305-3, Beiblatt 4 sowie Vorgaben der ÖVE)

Brandschutz

RHEINZINK ist gemäß EN 13501-1 als Baustoff der Klasse A1 – nicht brennbar klassifiziert. Gemäß DIN 18516-1 sowie ÖNORM B 3800-5 getestet. Erfüllt in vollem Umfang die Anforderung an vorgehängte hinterlüftete Fassaden über die Brandwiderstandsdauer von 30 Minuten.

Feuchteschutz

Notwendige Abdichtungsfugen (z.B. an Fenstern etc.) sollten immer mit Abdichtungsmitteln und Zweiflankenhaftung erstellt werden. Der Diffusionswiderstand des Wandaufbaus sollte im Regelfall von Innen nach Außen abnehmen.

Holzschutz

Der Holzschutz ist im Einzelfall gem. ÖNORM B 3802 zu prüfen.

Luftdichtheit

Die Luftdichtheit der Fassade ist vor der Montage der hinterlüfteten Außenwandbekleidung sicherzustellen und ggf. zu prüfen (z.B. gemäß EN 13829).

Schallschutz

Für den Schallschutznachweis einer Fassadenkonstruktion muss der gesamte Wandaufbau sowie jedes Bauteil (Fenster, etc.) definiert sein. Eine Geräuschentwicklung der Bekleidung ist mit einer statisch korrekten Befestigung auszuschließen.

Statik

Die Windsoglasten bestimmen in der Regel den Abstand der Unterkonstruktion für die Schalung, die Schalungsdicke sowie die Befestigungsmittel gemäß Eurocode 1 (EN 1991-1-4) bzw. ÖNORM B 1991-1-4. Durch die Materialdicke, den Achsabstand der Falze sowie die Anzahl der Hafte und deren Befestigung auf der Unterkonstruktion können Stehfalzbekleidungen höchsten Windbelastungen standhalten.

Wärmeschutz

Die Mindestdämmdicken gem. ÖNORM B 8110 sind einzuhalten.

Haftungsausschlussklausel

Die RHEINZINK AUSTRIA GMBH ist bemüht, in ihre technischen Stellungnahmen jederzeit den aktuellen Stand der Technik, Produktentwicklung und Forschung einfließen zu lassen. Stellungnahmen oder Empfehlungen beschreiben die mögliche Ausführung im Normalfall für europäisches Klima, speziell europäisches Innenklima. Dabei können natürlich nicht alle denkbaren Fälle erfasst werden, die im Einzelfall weitergehende, oder aber einschränkende Maßnahmen erfordern. Daher ersetzt eine Stellungnahme keinesfalls die Beratung oder Planung durch einen für ein konkretes Bauvorhaben verantwortlichen Architekten/Planer oder durch ein ausführendes Unternehmen. Die von der RHEINZINK AUSTRIA GMBH zur Verfügung gestellten Unterlagen verstehen sich als reine Serviceleistung. Die Berücksichtigung individueller örtlicher Gegebenheiten und aktueller Normen und Verordnungen ist unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Haftung bei etwaigen Schäden und weitergehenden Ansprüchen aller Art ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie die Haftung im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.